

- Widerspruch -

Betr.: Landschaftsschutzgebiet Faulensee LSG-00186.01 seit 16. Juni 1970

Mein Schreiben: 9. April 2020 <https://fragdenstaat.de/a/184320>

Ihre Stellungnahme: 14. April 2020 <https://fragdenstaat.de/a/184320>

Sehr geehrte Frau Landrätin Zinnecker, sehr geehrter Herr Zäsche,

ich meine seit unserer gemeinsamen Besichtigung - einer ausführlichen, baurechtlichen Beratung (Ortstermin Enzensberg/Füssen, Faulensee/Rieden) - am 16. Dez 2014 9:30 mit Ihrem Kollegen Herrn Florian Rausch, einen deutlich belegbaren Verstoß gegen das gesetzliche FFH-"**Verschlechterungsverbot**" festzustellen; und zwar zum Vorteil kommerzieller Interessen und zu Lasten der Schutzverantwortung für das Landschaftsschutzgebiet Faulensee mit montanen Bergwiesen durch das Landratsamt Ostallgäu.

Die mir dankenswerterweise übermittelte Verordnung von 1970 und die Satellitenaufnahme unbekanntem Zeitpunkt mögen Anhaltspunkte liefern, dürften jedoch für eine aktuelle Beweisführung der Einhaltung von Vorschriften neueren Datums wie z.B. der FFH-Richtlinie vom 5. Juni 1992 für Schutzgebiete in der Bundesrepublik und Bayern sowie fürs „Änderungsgesetz vom Februar 2020 zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ unzureichend sein. (Lebensraumtyp 6520 montane Berg-Mähwiesen, oberhalb 600 m, Verordnungsblatt Nr. 4/202 S.35 §7)

Inbesondere was den Verbleib des ca 250 qm³ gelagerten, teerhaltigen Asphaltchotters (Straßenaufbruch) vom Faulensee angeht, bleiben Fragen auch zu seiner Verwendung offen. Mengen, die Tiefbauunternehmen für gewöhnlich lagernd auf Abruf auf ihrem Hof deponieren, befanden sich **ausgelagert** über Jahre im Landschaftsschutzgebiet des Faulensees. - Es heißt in den Dokumentationsvorschriften:

Die Dokumentation ist vom Träger der Baumaßnahme vorzunehmen und sollte Angaben über den Ort des Einbaus, die Herkunft des Straßenaufbruchs, Analyseergebnisse, die eingebaute Menge, die Einbauweise und hydrogeologische Verhältnisse sowie die beteiligten Firmen (Aufbereiter, Transporteur, Einbaufirma) enthalten.

Die Menge Asphaltchotter (1994, 1995, 1996) damals entsprach ziemlich genau der heute an gleicher Stelle als Deponie gelagerten kontingentierte Lechkiesmenge Riedens.

Hinsichtlich der **Verwendung** des Schotters wurde der inkriminierte, gespürte Wiesenweg ! (Fotos) zu einer 15-20 cm dammartigen Straße unmittelbar an wasserführenden Gräben zum See für schweren Fahrzeugverkehr hergerichtet, was eine Verschlechterung des Schutzstatus in vielerlei Hinsicht mit sich brachte (*nicht nur*

„*ausgebesselter Weg*“! wie behauptet).

Angesichts der Mengen, der Vorgehensweise und den Auskünften verstärkt sich der Anfangsverdacht der illegalen Entsorgung/Lagerung von dokumentationspflichtigem teerhaltigem Straßenaufbruch, zu deren rechtlicher Prüfung andere berufen sind.

Man wird Kritikern nicht vorwerfen können, den Vorgang übereilt vorzutragen, der nun über 5 Jahre verfolgbar war. Auch ließ man sich durch die Eigentümer eines lokalen Tiefbauunternehmens in Sachfragen persönlich informieren.

Dazu die Doku, die der Gemeinde Rieden a F. vorliegen, jedoch ohne Resonanz:

Zu 1. : <https://www.meldooplus.de/report/8573> (Wasserqualität, Fischerei ?)

<https://www.meldooplus.de/report/8175>

zu 2. : <https://www.meldooplus.de/report/8198>

zu 3. : <https://www.meldooplus.de/report/8713>

a. Die 50 Jahre inhaltlich überholte, angeführte Verordnung erfüllt lediglich quantitativ die gesetzliche **Informationsfreiheitsverordnung**, nicht qualitativ. Insbesondere auch durch die nicht durchgeführte Inaugenscheinnahme der 4 berichteten Situationen.

b. Das Gesetz erwartet für rechtliche Verstöße **Maßnahmenpläne**, die dem Sinn nach dem FFH-Richtlinienstandard **Verschlechterungsverbot** genügen und beim Bayerischen Umweltministerium als registrierbar gelten. Habitatsstatus.

Bei Konflikten auf Grund von Missverständnissen und mit 1970er-Vorschriften bitte ich Sie der Förderung der heutigen Naturschutzrechtslage den Vorrang einzuräumen. Eine dezente LS-Habitatsbeschilderung hätte sicher festgestellte Entgleisungen vermieden.

Das zukünftige Faulensee-Habitat auf der Negativliste der Klageschrift der EU-Kommission gegen Bayern/BRD am 15.Juni wiederzufinden, wäre eine Niederlage unserer gemeinsamen Allgäuer Bemühungen und der Zukunft der Landschaftsschutzgebiete im Ostallgäu abträglich.

Mit freundlichen Grüßen

Hasso Thiele

cc:

Anlagen:

<https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=103/17>

[Bayerisches Naturschutzgesetz \(BayNatSchG\)](#)

[Faltblatt Naturschutzrecht in Bayern - Stand August 2019](#)

[Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 21. Feb 2020](#)

[Verordnung zur Ausführung des Bayr Naturschutzgesetzes \(AVBayNatSchG\)](#)

[Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm](#)

[Alpenkonvention](#)





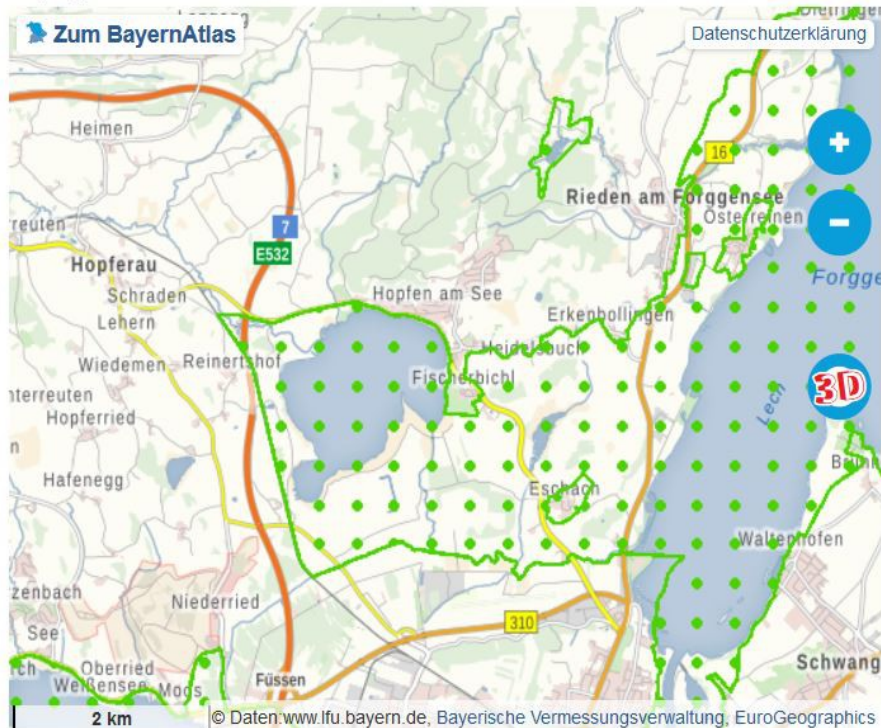




Landschaftsschutzgebiete in Bayern

Landschaftsschutzgebiete dienen in erster Linie dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit. Sie werden durch die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte ausgewiesen.

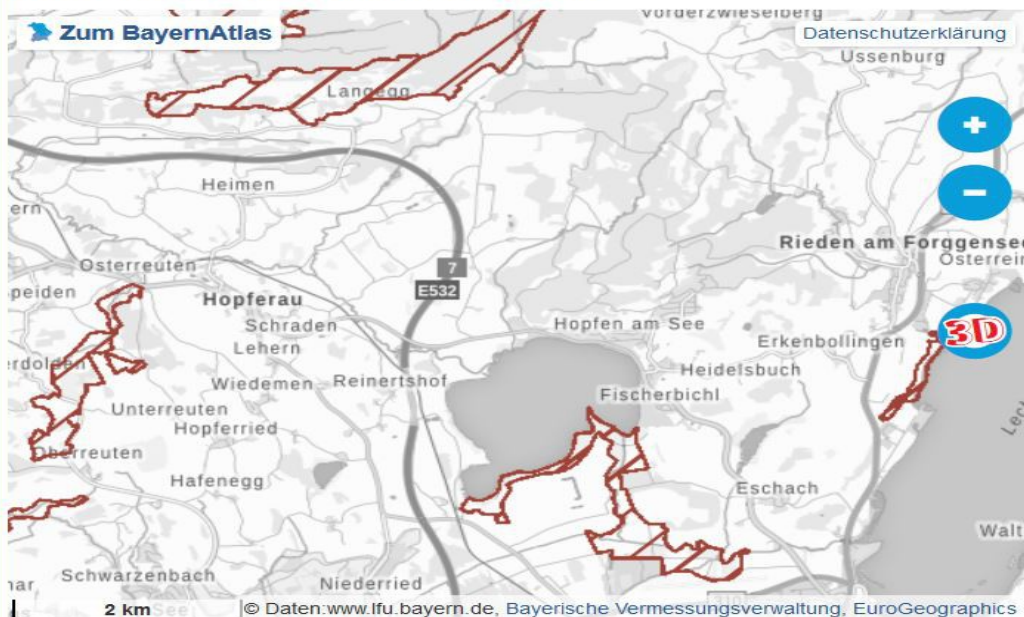
Landschaftsschutzgebiete, die auch kultivierte, vom Menschen genutzte Natur schützen, sind in der Regel im Vergleich zu Naturschutzgebieten großflächiger und mit geringeren Nutzungseinschränkungen verbunden. Sie weisen in der Regel auch kaum Einschränkungen in der Zugänglichkeit auf.




Legende

 Landschaftsschutzgebiet

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete in Bayern



Legende

 Fauna-Flora-Habitat Gebiete

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt